

Betreff: Abfallgebührenverordnung Malta 2019

Datum: 30. September 2019 Zahl: 852-0/2019

(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, BA
Telefon: +43 (0) 4733 220 12
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 27. September 2019, Zahl: 852-0/2019, mit der die Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung angeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, und gemäß §§ 55 ff. der Kärntnerabfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 27. September 2019, ZI. 813-0-A/2019 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden ausgenommen die Gebühren für die Biotonne geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und Umweltberatung und die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken

§ 2 Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 60 Liter Müllsack

4,40 Euro





b)	je 80 Liter Müllbehälter	23,10	Euro
c)	je 120 Liter Müllbehälter	50,60	Euro
d)	je 240 Liter Müllbehälter	102,85	Euro
e)	ie 1100 Liter Müllbehälter	457.60	Furo.

§ 3 Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter, mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	4,80	Euro
b)	je 80 Liter Müllbehälter	5,83	Euro
c)	je 120 Liter Müllbehälter	7,59	Euro
d)	je 240 Liter Müllbehälter	15,07	Euro
e)	je 1100 Liter Müllbehälter	69,30	Euro.

(2) Die Höhe der Entsorgungebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 60 Liter Müllsack 4,40 Euro.

- (3) Für die Entsorgung des Sperr- Sondermülls wird im Altstoffsammelzentrum "Tripphube" der Gemeinde Malta entsprechend der Betriebs- und Tarifordnung ein privatrechtliches Entgelt verrechnet.
- (4) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

40 Liter Müllbehälter	3,20	Euro
80 Liter Müllbehälter	6,40	Euro
120 Liter Müllbehälter	9.00	Furo.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Mieteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.





(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentümerüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich hat mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten K-AOG, LGBI.Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Vierteljährlich am 15. Februar, am 15 Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt Malta fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit **1. Oktober 2019** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 13. Dezember 2013, Zahl 852-0/2013, mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtung zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus RÜSCHER

